

**NAMENS-GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN****§ 1****Form, Nennbetrag und Übertragung**

- (1) Die Aareal Bank AG, Wiesbaden, begibt aufgrund einer Ermächtigung durch ihre außerordentliche Hauptversammlung vom 3. Januar 2002 einen Genussschein im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00.
- (2) Der Genussschein lautet auf den Namen.
- (3) Die sich aus dem Namens-Genussschein ergebenden Rechte des Gläubigers des Namens-Genussscheines und das Eigentum an dem Namens-Genussschein gehen durch Abtretung über; sie können jedoch nur ab einem Mindestnennbetrag von EUR 1.000.000,00 oder einem vielfachen dieses Betrages übertragen werden. Jede vollständige oder teilweise Übertragung des Namens-Genussscheines ist der Aareal Bank anzuzeigen.

**§ 2****Ausschüttung**

- (1) Der Gläubiger des Namens-Genussscheines erhält eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Aareal Bank vorgehende jährliche Ausschüttung von 5,830 % des Nennbetrages des Namens-Genussscheines.
- (2) Die Ausschüttungen auf den Namens-Genussschein sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf.

Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diesen und auf früher begebene Genussscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genussscheinen - sofern deren Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist der fehlende Betrag vorbehaltlich Satz 1 in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Die Nachzahlung für diesen Namens-Genussschein und früher begebene Genussscheine wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine - sofern deren Bedingungen einen Nachzahlungsanspruch vorsehen. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit des Namens-Genussscheines.

Im Fall einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches gemäß § 7 Abs. 1 darf eine Nachzahlung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung des Rückzahlungsanspruches gem. § 7 Abs. 2 bis zum Nennbetrag der Genussscheine erfolgt ist.

- (3) Die Genussscheine sind vom 18. Januar 2005 an ausschüttungsberechtigt, d.h. für das Geschäftsjahr 2005 zu einem 348/365 Anteil.

- (4) Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt jeweils am 2. Juli des folgenden Geschäftsjahres, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, für das die Ausschüttung erfolgen soll, beschließt (der „Ausschüttungstag“). Der erste Ausschüttungstag ist der 2. Juli 2006. Die Aareal Bank wird die Höhe der Ausschüttung unverzüglich nach dem Beschluss ihrer ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 11 bekannt machen. „Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die allgemeinen Bankzahlungssysteme betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

### § 3

#### **Ausstattungsmerkmale des Namens-Genussscheines**

Der Namens-Genussschein verbrieft Gläubigerrechte, die keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Aareal Bank beinhalten.

### § 4

#### **Begebung weiterer Genussscheine**

- (1) Die Aareal Bank behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Ein Bezugsrecht des Namens-Genussscheininhabers auf weitere Genussscheine ist nur gegeben, sofern die Hauptversammlung dies beschließt.
- (3) Der Namens-Genussscheininhaber hat keinen Anspruch darauf, dass seine Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen.

### § 5

#### **Bestand des Namens-Genussscheins**

Der Bestand des Namens-Genussscheines wird vorbehaltlich § 7 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Aareal Bank noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

### § 6

#### **Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Namens-Genussscheines endet am 31. Dezember 2017, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 7 wird der Genussschein zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 2. Juli 2018, jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 beschließt, fällig. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussscheine an bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entsprechend der Höhe der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2017 verzinst, d.h. bei Rückzahlung am 2. Juli 2018 wird für das Geschäftsjahr 2018 ein 182/365 Anteil berechnet.
- (2) Die Aareal Bank kann den Namens-Genussschein insgesamt, jedoch nicht nur einen Teil von ihm, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum



Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31. Dezember 2010 – durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass die Ausschüttung bei der Aareal Bank ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Ertragssteuern führt.

- (3) Die Kündigung darf – unter Beachtung des in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmals die Steuerbelastung bei der Aareal Bank anfallen würde, erfolgen.
- (4) Der gekündigte Namens-Genussschein verbrieft bis zum Wirksamwerden der Kündigung seine vollen Rechte. Im übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.
- (5) Der Genussscheininhaber kann seinen Namens-Genussschein nicht kündigen.

#### **§ 7**

#### **Teilnahme am Verlust, Wiedererhöhung des Rückzahlungsanspruchs**

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der Aareal Bank zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussscheininhabers bis zur vollen Höhe. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genussscheinkapital (jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes vermindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Aareal Bank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
- (2) Werden nach einer Teilnahme des Gläubigers am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheines zu erhöhen, bevor eine Ausschüttung auf Genussscheine oder eine Gewinnverwendung vorgenommen wird; diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit des Namens-Genussscheines.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieses Namens-Genussscheins und bereits begebener Genussscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieses Namens-Genussscheins anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genussscheine vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

#### **§ 8**

#### **Nachrang des Namens-Genussscheins, Aufrechnungsverzicht**

- (1) Die Forderungen aus dem Namens-Genussschein gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Aareal Bank im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Aareal Bank wird der Namens-Genussschein erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und vorrangig vor den Aktionären und etwaigen stillen Gesellschaftern bedient. Der Namens-Genussschein gewährt keinen Anteil am Liquidationserlös.



- (2) Soweit der Namens-Genussschein zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 VAG des Gläubigers des Namens-Genussscheins gehört, verzichtet die Aareal Bank gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

**§ 9**  
**Hinweis gemäß § 10 Abs. 5 KWG**

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust gemäß § 7 nicht zum Nachteil der Aareal Bank geändert, der Nachrang gemäß § 8 nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist gemäß § 6 nicht verkürzt werden. Eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung ist der Aareal Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Das Gleiche gilt unter bestimmten Umständen auch für den vorzeitigen Rückerwerb des Namens-Genussscheines.

**§ 10**  
**Zahlungen**

Sämtliche Zahlungen aus den Namens-Genussscheinen erfolgen durch die Aareal Bank direkt an den Gläubiger des Namens-Genussscheines.

**§ 11**  
**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Aareal Bank, welche den Namens-Genussschein betreffen, erfolgen durch Mitteilung an den Gläubiger des Namens-Genussscheines per Post oder Telefax an die vom Gläubiger bekanntgegebene Adresse oder Telefax-Nummer des Gläubigers.

**§ 12**  
**Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt des Namens-Genussscheines sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.

**§ 13**  
**Teilnichtigkeit**

Sollte eine der Bestimmungen der Namens-Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Namens-Genussscheinbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.